



www.dataservice-bz.it

Rundschreiben / Informationsschreiben Nr. 01/2023

Kurzinformation Haushaltsgesetz („Finanziaria“) 2023 Gesetz 197 v. 29.12.2022

1) Änderungen im Forfait-System - *regime forfetario* (Komma 54)

Mit **01.01.2023** wird die maximale Grenze der Erlöse auf **Euro 85.000** erhöht (bisher Euro 65.000). Wer im Jahr 2023 unter der Grenze von Euro 85.000 bleibt, kann auch im Folgejahr das Forfait-System anwenden. Wenn die Grenze überschritten wird, ist im Folgejahr das ordentliche System verpflichtend. Wenn jedoch die Grenze von Euro 100.000 überschritten wird, dann müssen die Umsätze ab Euro 100.000 mit MwSt. fakturiert werden (also Anwendungen des ordentlichen Systems) und der ganze Jahresumsatz wird mit dem ordentlichen Steuersystem abgerechnet (Vorteil Forfait entfällt).

Für die Besteuerung der Erlöse wird weiterhin eine Ersatzsteuer von 15% angewandt (5% für Neu-Unternehmer)

Die Befreiung der elektronischen Fakturierung (für alle jene Forfait-Kunden welche 2021 Umsätze unter 25.000 erzielten) gilt noch für 2023. Ab 2024 wird die elektronische Fakturierung für alle verpflichtend.

2) Einführung einer sog. Flat Tax - Zuwachsbesteuerung (Komma 55-57)

Für jene Einzelunternehmer und Freiberufler, welche nicht das Forfait-System anwenden, kommt eine sog. Flat Tax von **15%** zur Anwendung. Diese wird jedoch nur auf den Zuwachs (also Differenz) der Gewinne 2023 im Vergleich zum höchsten Gewinn der Jahre 2020 bis 2022 angewandt.

Auf Details dieser Besteuerung werden wir aber zu einem späteren Zeitpunkt genauer eingehen, da dies erst die erzielten Gewinne 2023 betrifft.



www.dataservice-bz.it

3) Erhöhung Erlösgrenzen für vereinfachte Buchhaltung (Komma 276)

Die Erlösgrenzen für die Anwendung der vereinfachten Buchhaltung wurden von Euro 400.000 auf Euro 500.000 für Dienstleister und von Euro 700.000 auf Euro 800.000 für alle anderen Tätigkeiten angehoben.

Die gleichen Limits gelten nun auch für die trimestrale bzw. monatliche MwSt.-Abrechnung, mit dem Unterschied, dass hierfür die fakturierten Umsätze als Berechnung dienen und nicht (wie oben) die erzielten Erlöse

4) Erhöhung der Bargeldgrenze (Komma 384)

Die Betragsgrenze für Bargeldübertragungen wird mit 01.01.2023 von Euro 999,00 auf Euro 4.999,99 erhöht.

5) Steuerbonus Ankauf Möbel und Elektrogeräte (Komma 277)

Der Steuerabzug für den Ankauf von Möbeln und Elektrohaushaltsgeräten in Verbindung mit Wiedergewinnungsarbeiten gilt bis zum 31.12.2024. Der Höchstbetrag der zulässigen Spesen wurde für das Jahr 2023 auf Euro 8.000 und für das Jahr 2024 auf Euro 5.000 pro Wohneinheit festgelegt. Davon sind 50% als Steuerabzug absetzbar.

Zur Erinnerung, für Elektrogeräte gelten die neuen europäischen Energieeffizienzklassen: für Backöfen mind. Klasse A, für Waschmaschinen/Wäschetrockner/Geschirrspüler mind. Klasse E und für Kühlschränke/Gefrierschränke mind. Klasse F. Zudem ist für diese Geräte innerhalb 90 Tage nach Abschluss der Arbeiten eine Meldung an die ENEA einzureichen.

Das Steuerguthaben kann nicht abgetreten werden.

6) Begünstigte Zuweisung Immobilien an Gesellschafter, Privatisierung bei Einzelunternehmen, Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke (Komma 100-109)

Nicht direkt genutzte Immobilien können den Gesellschaftern steuerbegünstigt zugewiesen werden. Die Maßnahme muss bis **30.09.2023** durchgeführt werden, und es fällt eine Ersatzsteuer von **8%** an, welche in zwei Raten (30.09.2023 – 60% und 30.11.2023 – 40%) bezahlt werden muss.

Auch Einzelunternehmen können die betrieblich genutzten Immobilien begünstigt mit einer Ersatzsteuer von **8%** (Termine Zahlung gleich wie oben) bis **31.05.2023** privatisieren.

Ebenso wird die Möglichkeit weiterhin geboten, mit einer Ersatzsteuer von **16%** (bisher 14%) Beteiligungen und Grundstücke aufzuwerten. Die Ersatzsteuer (sowie das beeidete Schätzgutachten) ist bis **15.11.2023** zu entrichten.

7) Reduzierung verschiedene MwSt.-Sätze (Komma 13-16, 72-73)

Folgende MwSt.-Sätze werden wie folgt reduziert:

- Lieferung Methangas auf 5% (für Zeitraum Verbrauch Monate Jänner, Februar, März 2023)
- Lieferung von Fernwärme auf 5% (für Zeitraum Verbrauch Monate Jänner, Februar, März 2023)
- Verkauf Baby- und Kinderprodukte auf 5% (ab 01.01.2023)
- Verkauf weibliche Hygieneartikel auf 5% (ab 01.01.2023)
- Verkauf Pellets auf 10% (nur für 2023)

8) Besteuerung Kryptowährungen und Sanierung derselben (Komma 126-147)

Die Steuerbehörde hat in Bezug auf Kryptowährungen einige Änderungen vorgesehen. Die Besteuerung von Veräußerungsgewinne fällt an, wenn diese den Betrag von **Euro 2.000** übersteigen. Zudem wird für die bisher unterlassene Meldung im Modell RW der Steuererklärung die Möglichkeit geboten, diese mit der Anwendung einer verminderten Verwaltungsstrafe von **0,5%** pro Jahr zu berichtigen. Ebenso können die in den Vorjahren nicht erklärten Gewinne mit einer Ersatzsteuer von **3,5%** bereinigt werden.



www.dataservice-bz.it

→ Wir ersuchen deshalb alle Kunden, eventuelle Vermögen aus Kryptowährungen im Zuge der anstehenden Steuererklärung uns mitzuteilen.

9) Ankauf energieeffiziente Wohnungen (Komma 76)

Wie schon im Haushaltsgesetz 2016, wird auch für 2023 die Möglichkeit geboten, bei Kauf von energieeffizienten Wohnungen (Energieklasse A und B) direkt vom Bauunternehmen einen Steuerbonus in Höhe von **50% der MwSt.** als Steuerbonus (aufzuteilen auf 10 Jahre) in Anspruch zu nehmen.

10) Ankauf Erstwohnung Jugendliche (Komma 74-75)

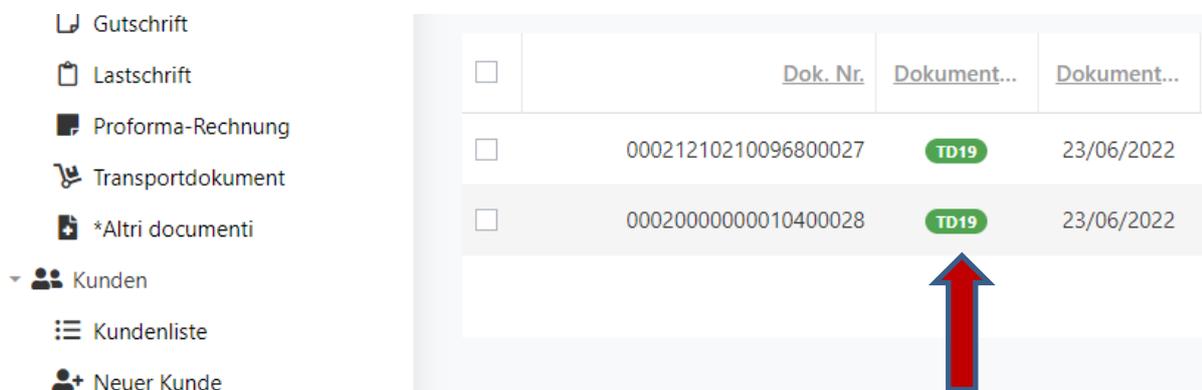
Der im Vorjahr aufgesetzte Steuerbonus für den Ankauf von Erstwohnungen von Jugendlichen **unter 36 Jahre** und ISEE-Wert **unter Euro 40.000** wird bis **31.12.2023** verlängert. Die Begünstigung besteht in der Befreiung der Registersteuer oder als Steuerbonus für die bezahlte MwSt.

Kurzinformation zu Buchhaltung 2023

➤ Elektronische Eigenrechnungen

Wir informieren unsere Kunden, welche unser Portal **AZIENDAONWEB** nutzen, dass wir ab 2023 auch für die italienischen Rechnungen mit Reverse Charge die elektronischen Eigenrechnungen erstellen und versenden. Somit werden im Portal unter „Übersicht elektronische Rechnungen“ – „Erhalten“ auch diese aufgelistet. Einmal im Original ohne MwSt. und einmal als elektronische Eigenrechnung mit integrierter MwSt. (mit Dokumententyp TD16).

Wir erinnern deshalb, dass die Eingangsrechnungen mit Dokumententyp TD16 – TD17 – TD18 – TD19 **nicht** zu berücksichtigen sind (für Zahlungen usw.)



The screenshot shows a sidebar menu on the left with items: Gutschrift, Lastschrift, Proforma-Rechnung, Transportdokument, *Altri documenti, Kunden (expanded), Kundenliste, and Neuer Kunde. The main area displays a table with columns: checkbox, Dok. Nr., Dokument..., and Dokument... The table contains two rows, both with document type TD19 and date 23/06/2022. A red arrow points to the TD19 label in the second row.

<input type="checkbox"/>	Dok. Nr.	Dokument...	Dokument...
<input type="checkbox"/>	00021210210096800027	TD19	23/06/2022
<input type="checkbox"/>	00020000000010400028	TD19	23/06/2022

Laut Auskunft des Softwarehouse SEAC wird in den nächsten Wochen ein Update geladen, wo dann die elektronischen Eigenrechnungen (TD16-TD19) in einem separaten Menüpunkt aufgelistet werden.

ERINNERUNG: Damit wir die elektronische Übermittlung termingerecht abwickeln können, bitten wir Sie uns die Auslandsrechnungen **monatlich innerhalb 10.** des Folgemonats zu senden.

Verspätete Zusendungen an uns bringen Verspätungen der elektronischen Übermittlung mit sich, welche dann mit Strafzahlungen behoben werden müssen.



www.dataservice-bz.it

➤ **Tagesabschluss Registrierkasse**

Wir erinnern, dass der Tagesabschluss der Registrierkasse (und die damit automatisch verbundene Übermittlung der Daten ans Steueramt) **innerhalb Mitternacht** erfolgen muss.

Bei Tätigkeiten, wo die Öffnungszeiten über Mitternacht hinausgehen, muss vor Mitternacht der Abschluss gemacht werden und bei Sperrstunde erneut.

Wenn der Abschluss erst am Morgen danach erledigt wird, dann werden die Umsätze mit Datum des Folgetages übermittelt und im Steuersystem so registriert. Demnach entstehen zeitliche Differenzen zwischen der Buchhaltung (Verbuchung am effektiven Inkassotag) und dem Steuersystem. Vor allem am letzten Tag des Monats oder Jahres sind die Differenzen problematisch, da die Umsätze (Buchhaltung und Steuersystem) dann nicht übereinstimmen und auch die MwSt. zu spät abgeführt wird.